

FA, PF 200351, 45838 Gelsenkirchen  
18 2FC9 7190 F7 9003 8D99  
DV 06.24 0,85 Deutsche Post 



\*3961\*0014553\*06\*5319\*

## Freistellungsbescheid

für 2020 bis 2022 zur  
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r  
und Gewerbesteuer

Herrn  
Karlheinz Rafalski  
Küpershof 9  
45888 Gelsenkirchen

Dieser Bescheid ergeht an Sie als gesetzlicher Vertreter der  
Opera School e.V.  
45888 Gelsenkirchen, Küpershof 9

### Feststellung

Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

#### Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende  
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

#### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet  
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-  
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im  
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich  
vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1  
Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,  
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist  
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

#### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-  
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten  
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-  
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-  
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-  
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10  
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Be-  
scheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer  
nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder  
Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-  
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-  
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche  
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der  
Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-  
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-  
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

## Erläuterungen

---

Ich bitte um Zusendung der jeweiligen Tätigkeitsberichte für die Jahre 2020 - 2022 innerhalb von VIER Wochen nach Erhalt des Bescheids!

---

### Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer hier vorliegenden Zuwendungsbestätigung des o. g. Vereins bitte ich folgende Grundsätze bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu beachten:

! 1. Die Körperschaft, die eine Zuwendung erhält, hat in der zu erteilenden Zuwendungsbestätigung unter Hinweis auf den letzten Freistellungsbescheid des Finanzamts zu bestätigen, dass sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist und den gespendeten Betrag für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Der Verwendungszweck muß in der Bescheinigung so genau angegeben werden, dass eine zuverlässige Beurteilung möglich ist, ob die Körperschaft für diesen Zweck zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt ist, ob es sich um einen besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zweck handelt oder ob ein erhöhter Spendenabzug in Betracht kommt ( s. auch BFH vom 29.11.1989, DB 1990 S. 815 )!

2. Die Zuwendungsbestätigung muss außerdem den Tag der Zuwendung enthalten, bei Sachzuwendungen noch die genaue Bezeichnung des Gegenstandes.

3. Die Zuwendungsbestätigung muss mindestens von einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben werden. Auf die Vollziehung der handschriftlichen Unterschrift kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.

4. Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben, also Geld- oder Sachzuwendungen. Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden.

---

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - für die Jahre 2023 bis 2025 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2026 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2027 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung).

Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER | Online-Finanzamt ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder mittels kommerzieller Steuer-Software erfolgen.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.